

**Gericht:** VG Würzburg  
**Aktenzeichen:** W 6 K 03.1130  
**Sachgebiets-Nr:** 442

**Rechtsquellen:**

§ 85 Abs. 1 Nr. 5 AuslG;  
§ 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG;  
§ 63 StGB;

**Hauptpunkte:**

Einbürgerungsanspruch;  
Verurteilung wegen einer Straftat;  
Maßregel der Besserung und Sicherung;

**Leitsätze:**

Die wegen Schuldunfähigkeit angeordnete Unterbringung in einem psychia-  
trischen Krankenhaus (§ 63 StGB) erfüllt nicht den Begriff der Verurteilung  
wegen einer Straftat i.S.d. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AuslG.

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:** nein

---

Urteil der 6. Kammer vom 21. April 2004



Nr. W 6 K 03.1130



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:

\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch: Regierung von Unterfranken

Vertreter des öffentlichen Interesses,

97064 Würzburg,

140-6/03.1130

- Beklagter -

wegen

Einbürgerung

erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 6. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hauck,

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dehner,

die Richterin am Verwaltungsgericht Jeßberger-Martin,

den ehrenamtlichen Richter Büttner,

die ehrenamtliche Richterin Herweg

aufgrund mündlicher Verhandlung am **21. April 2004**

folgendes

**Urteil:**

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 17. März 2003 und der Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 3. September 2003 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch den Kläger im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

\* \* \*

**Tatbestand:**

1. Der Kläger, ein am [REDACTED] geborener türkischer Staatsangehöriger, beantragte am 4. Januar 2001 seine Einbürgerung durch das Landratsamt Aschaffenburg. Nach den Ermittlungen des Landratsamtes war mit Urteil des Landgerichts [REDACTED] die Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet worden. Zugrunde lag der Tatbestand eines versuchten Totschlages, von dem der Kläger freiwillig zurückgetreten war, so dass sein Verhalten als gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 223a StGB) zu beurteilen war. Der Kläger konnte für diese Tat nicht bestraft werden, weil er zum Tatzeitpunkt an einer krankhaften seelischen Störung gemäß § 20 StGB litt, wodurch seine Schuldfähigkeit aufgehoben war. Auf die Gründe des in den Akten befindlichen Urteils wird Bezug genommen. Am [REDACTED] wurde er aus dem Krankenhaus entlassen. Die angeordnete Führungsaufsicht endete am [REDACTED]

Mit Bescheid vom 17. März 2003 lehnte das Landratsamt Aschaffenburg den Einbürgerungsantrag ab. Der Kläger habe zwar seit acht Jahren einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, jedoch sei er wegen einer Straftat verurteilt worden, was gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 5 AuslG einem Einbürgungsanspruch entgegenstehe. Umstände, die gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 AuslG die Verurteilung unbeachtlich machen würden, lägen nicht vor. Das Ausländergesetz enthalte keine Regelung, welche Folgen eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB habe. Hierzu werde vom Landratsamt die Auffassung vertreten, dass gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG im Ermessenswege eine Entscheidung zu treffen sei, ob die angeordnete Maßregel außer Betracht bleiben könne. Bei dieser Ermessenentscheidung seien insbesondere die Schwere der Tat, die Persönlichkeit des Täters, die Gefahr, die vom Täter ausgegangen sei sowie die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sei das Bayerische Staatsministerium des Innern zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um eine Maßregel von nicht geringem Gewicht gehandelt habe, was einer Einbürgerung entgegenstehe. Dem

schließe sich das Landratsamt an. Solange die Eintragung in das Bundeszentralregister bestehe, könne dem Einbürgerungsantrag nicht stattgegeben werden. Denn auch hier müsse aus Gründen der Gleichbehandlung gelten, was für einen schuldfähigen Täter gelten würde, da die Maßregel wie eine Straftat zu behandeln sei. Bei einem Schuldfähigen sei die Vorstrafe auch so lange zu beachten als die Tilgungsfrist nach dem Bundeszentralregistergesetz nicht abgelaufen sei. Da es für die Maßregeln keine Tilgungsfrist gebe, bestehe derzeit die Möglichkeit, eine Anordnung der Tilgung nach § 49 BZRG zu beantragen. Erst nach einer Tilgung würde die Vermutung bestehen, dass von dem Kläger keine Gefahr mehr ausgehe. Die Eintragung stünde dann einer Einbürgerung nicht mehr entgegen. Auch eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes komme nicht in Betracht. Eine Einbürgung sei danach u.a. nicht möglich, wenn der Bewerber einen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 2 AuslG erfülle. Nach dieser Vorschrift könne ausgewiesen werden, wer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen die Rechtsordnung begangen habe. Die gefährliche Körperverletzung sei ein schwerwiegender Verstoß, der einen Ausweisungsgrund darstelle; hierbei komme es nicht darauf an, dass der Ausländer tatsächlich ausgewiesen werde.

2. Am 21. März 2003 ließ der Kläger Widerspruch erheben, den die Regierung von Unterfranken mit Widerspruchsbescheid vom 3. September 2003 als unbegründet zurückwies. Im Wesentlichen wurde wiederholt, dass von einer Verurteilung wegen einer Straftat auszugehen sei und die Voraussetzungen für eine Unbeachtlichkeit nicht vorlägen. Eine Einbürgerung im Ermessenswege in analoger Anwendung von § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG scheide ebenfalls aus. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus habe ein erhebliches Gewicht und der Kläger habe eine schwerwiegende Tat verwirklicht. Solange die Eintragung der Maßregeln im Bundeszentralregister bestehe, könne dem Einbürgerungsantrag nicht stattgegeben werden. Die angeordnete Maßregel müsse analog einer Strafe behandelt werden. Bei einem Schuldfähigen sei die Vorstrafe in der Regel auch so lange beachtlich bis die Eintragung im Bundeszentralregister getilgt sei.

3. Am 24. September 2003 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

unter Aufhebung der ablehnenden Behördenbescheide dem Kläger eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen,  
hilfsweise, den Beklagten zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

Es spreche vieles dafür, das Strafurteil nicht als Verurteilung wegen einer Straftat zu bewerten. Die Handlung des Klägers stelle zwar eine rechtswidrige Tat dar, sei aber gerade nicht mit Strafe bedroht, weil eine solche mangels Schuldfeststellung nicht verhängt werden könne. Die Unterbringung sei keine Strafe und stehe somit einer Einbürgerung nicht entgegen. Die Feststellungen des Landgerichtes Hamburg seien nicht in einem Strafverfahren erfolgt, weil von vorneherein erkennbar gewesen sei, dass der Kläger nicht bestraft werden würde. Im Übrigen sei die angeordnete Maßregel gemäß § 88 AuslG unbeachtlich. Zugunsten des Klägers sei eine Analogie zu bilden. Hinzu komme, dass die Maßregel im vorliegenden Fall ohnehin gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG als unerheblich zu qualifizieren sei und außer Betracht bleibe. Der Schuldunfähige habe keine kriminelle Energie entfaltet und werde daher auch nicht bestraft. Der Schuldunfähige sei in aller Regel erkrankt und nicht kriminell. Der Gesetzgeber habe die Krankheit der Kriminalität nicht gleichgestellt, so dass der Kranke nicht aufgrund seiner Krankheit einbürgerungsunwürdig sei. Bei der Frage der Beachtlichkeit einer Maßregel komme es auf die Frage der Mindeststrafe der verletzten Strafnorm an. Diese Mindeststrafe habe im Zeitpunkt der Tat unter der Grenze von sechs Monaten Freiheitsstrafe gelegen, weshalb die Maßregel dem Einbürgerungsanspruch nicht entgegenstehe. Die Dauer der Unterbringung könne hier nicht herangezogen werden. Der Hinweis auf die Tilgungsfristen des BZRG gehe fehl, da dessen Zielrichtung eine völlig andere sei. Insoweit sei es fehlerhaft, sich auf den Standpunkt der Gleichbehandlung einzulassen. Fehlerhaft sei es überdies, die Ein-

bürgerung auch im Ermessenswege abzulehnen. Die Begründung einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit müsste auch bei noch so günstiger Prognose zu Lasten Klägers ausfallen. Eine Vielzahl psychotischer Erkrankungen hätten episodenhaften Charakter und seien vollständig heilbar. Nach allen vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Klägers sei davon auszugehen, dass es sich in seinem Fall um eine Episode gehandelt habe. Allein die theoretische Möglichkeit einer erneuten Erkrankung rechtfertige die ablehnende Ermessensentscheidung nicht. Abwegig sei die Annahme eines Restrisikos bezüglich eines Rückfalles. Hinzu komme, dass die Gefährdung, welche durch das abstrakte Rückfallrisiko bestehen solle, durch eine Einbürgerung des Klägers weder größer noch kleiner werde, weil der Kläger sich in jedem Fall weiterhin dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten werde. Der Heilungsprozess mache bei dem Kläger positive Fortschritte; die Verabreichung von Medikamenten konnte reduziert werden, so dass der Kläger nunmehr unter ärztlicher Aufsicht medikamentenfrei sei.

4. Die Regierung von Unterfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses beantragte für den Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Es sei zu Recht von den beteiligten Behörden angenommen worden, dass die Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus als Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die angeordnete Führungsaufsicht einer Verurteilung wegen einer Straftat gleichkomme und damit die Regelungen in § 85 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 88 AuslG anzuwenden seien. Das Ausländerrecht und das Staatsangehörigkeitsrecht seien Bestandteile des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, so dass es auf die vom Kläger ausgehenden Gefahren ankomme, unabhängig davon, ob diese schuldhaft oder nicht schuldhaft verwirklicht würden.

In der mündlichen Verhandlung am 21. April 2004 wiederholten die Parteivertreter die bereits schriftlich gestellten Anträge. Der Kläger wurde informatorisch gehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Die Klage ist zulässig und begründet. Die ablehnenden Behördenbescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Dieser hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Einbürgerungszusicherung (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Der Anspruch des Klägers folgt aus § 85 AuslG. Nach dessen Regelungen in Abs. 1 ist ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auf Antrag einzubürgern, wenn er die in den Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Da der Kläger seine bisherige türkische Staatsangehörigkeit noch nicht aufgegeben hat, ist der Klageantrag zu Recht beschränkt auf die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung. Der Kläger hat in seinem Einbürgerungsantrag die Bereitschaft erklärt, nach schriftlicher Zusicherung die erforderlichen Schritte zur Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit in die Wege zu leiten.

2. Strittig ist zwischen den Parteien die Frage, ob der in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AuslG genannte Versagungsgrund vorliegt, wonach der Einbürgerungsanspruch nicht gegeben ist, wenn der Antragsteller „wegen einer Straftat verurteilt worden ist“. der Beklagte vertritt hierzu die Auffassung, die mit Urteil des [REDACTED] angeordnete Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus erfülle diesen Tatbestand bzw. sei diesem gleichzustellen, so dass über eine entsprechende Anwendung von § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG lediglich noch im Ermessenswege über den Einbürgerungsantrag des Klä-

gers zu befinden sei. Dieser Ansicht vermag sich das Gericht nicht anzuschließen. Die dem Kläger gegenüber angeordnete Maßnahme steht hier dem Einbürgerungsanspruch nicht entgegen und eröffnet auch keine Ermessensentscheidung.

3. Soweit für das Gericht erkennbar gibt es bislang keine Rechtsprechung zu der Frage, in welcher Weise sich Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 StGB und insbesondere die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB im Rahmen der Einbürgerungsregelungen der § 85 ff. AuslG auswirken. Die einschlägigen Kommentierungen gehen davon aus, dass nach dem auslegungsbedürftigen Wortlaut unklar ist, ob in Maßregeln der Besserung und Sicherung eine „Verurteilung“ wegen einer Straftat liegt. Da Maßregeln der Besserung und Sicherung auch in Fällen ohne Strafausspruch die Feststellung voraussetzen würden, dass der Täter eine rechtswidrige strafbare Handlung begangen hat, rechtfertige dies, von einer nach Maßgabe des § 88 AuslG zu berücksichtigenden Verurteilung wegen einer Straftat auszugehen und in diesen Fällen die Erfüllung des objektiven Tatbestandes und den Rechtswidrigkeitszusammenhang hinreichen zu lassen, dass nach allgemeinem Sprachverständnis die schuldhaftige Tatbegehung Voraussetzung einer Straftat sei. Hierfür spreche auch, dass nach § 4 Nr. 2 BZRG in das Bundeszentralregister Maßregeln der Sicherung und Besserung unabhängig davon einzutragen seien, ob wegen der rechtswidrigen Anknüpfungstat (auch) auf Strafe erkannt worden sei (vgl. GK zum Staatsangehörigkeitsrecht, RdNr. 251/252 zu § 85 AuslG; Makarof/Von Mangoldt, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, RdNr. 47 zu § 85 AuslG).

Eine Auslegung des Gesetzes, d.h. die Erforschung seines Sinnes führt zu der Auffassung des Gerichts, dass die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB bei Schuldunfähigkeit nicht als Verurteilung wegen einer Straftat i.S.d. § 85 Abs. 1 Nr. 5 AuslG eingestuft werden kann. Maßgebend bei der Auslegung von Gesetzen ist der im Gesetzeswortlaut objektivierte Wille des Gesetzgebers. Nicht ankommen kann es auf den subjektiven Willen des historischen Gesetzge-

bers, der sich in der Regel gar nicht feststellen lässt oder durch die Änderung der Lebensverhältnisse bald überholt ist. Maßgebend für Auslegung einer Rechtsnorm sind der Wortsinn, der Bedeutungszusammenhang, die Entstehungsgeschichte und der Zweck der Norm. Ausgangspunkt der Auslegung ist die Wortbedeutung, die so genannte sprachlich-grammatische Auslegung. Enthält das Gesetz für den Ausdruck eine gesetzliche Festlegung, ist diese maßgebend. Sonst gilt für juristische Fachausdrücke der Sprachgebrauch der Juristen, im Übrigen der allgemeine Sprachgebrauch. Ein eindeutiger Wortsinn, der allerdings durch Auslegung festgestellt werden muss, ist grundsätzlich bindend. Von ihm darf nur abgewichen werden, wenn der Gesetzeszweck eine abweichende Auslegung nicht nur nahe legt sondern gebietet. Ein derart eindeutiger Wortsinn kommt dem Begriff der „Verurteilung wegen einer Straftat“ zu. Nach allgemeinem Sprachverständnis setzt die Verurteilung wegen einer Straftat eine schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Tatbegehung voraus. Fehlt es hieran, so erfolgt keine Verurteilung zu einer Strafe i.S.d. §§ 38 – 45a StGB. Grundlage der Strafbarkeit ist Verschulden. Schuldunfähigkeit schließt die Strafbarkeit aus, was der Fall ist bei der Schuldunfähigkeit eines noch nicht 14-jährigen Kindes (§ 19 StGB) und bei der Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB). Der Kläger war bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung nicht schuldfähig. Demzufolge konnte er wegen der Tat nicht „verurteilt“ werden. Als freiheitsentziehende Maßnahme kam gemäß § 63 StGB lediglich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht, was vom Gesetz nicht als Strafe, sondern als Maßregel der Besserung und Sicherung eingestuft ist.

4. Eine hiervon abweichende Auslegungsmethode scheidet wegen des eindeutigen Wortsinnes aus. Dem steht nach Auffassung des Gerichts auch nicht entgegen, dass in § 4 BZRG unter der Überschrift „Verurteilungen“ u.a. die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung genannt ist. Die Überschrift ist eine Zusammenfassung der einzutragenden gerichtlichen Entscheidungen „wegen einer rechtswidrigen Tat“, auch wenn nicht auf eine Strafe erkannt wurde. Dafür, dass eine Maßregel der Besserung

und Sicherung keine Verurteilung im Rechtssinne darstellt spricht auch der Wortlaut von § 11 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, wo davon die Rede ist, dass gerichtliche Entscheidungen einzutragen sind, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener Schuldunfähigkeit „ohne Verurteilung“ abgeschlossen wird. Auch im StGB ist mehrfach die Formulierung zu finden, dass eine Verurteilung nicht erfolgt, weil die Schuldunfähigkeit erwiesen ist, z.B. in § 69 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 StGB.

5. Wenn somit die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung keine Verurteilung wegen einer Straftat i.S.d. § 85 Abs. 1 Nr. 5 AuslG darstellt, so erübrigen sich auch Überlegungen, weshalb zu derartigen Anordnungen nicht in § 88 AuslG Regelungen enthalten sind. Ein Anwendungsbereich für § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG kann nicht als eröffnet angesehen werden, da auch hier die Verurteilung zu einer Strafe vorausgesetzt wird. Für eine analoge Anwendung oder „erweiternde“ Anwendung dieser Vorschrift, wie sie teilweise vorgeschlagen wird (vgl. GK-StAR, RdNr. 40 zu § 88), besteht bei Verneinung einer Verurteilung kein Bedarf.

Der Kläger war zur Tatzeit an einer seelischen Störung erkrankt, was seine Schuldfähigkeit ausschloss. Diese Erkrankung kann im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als behoben angesehen werden. Ein Grund, dass für eine Einbürgerung zuvor eine Tilgung nach § 49 Abs. 1 BZRG zu fordern wäre, ist nicht ersichtlich. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Gesetz eine Lücke enthält, die es auszufüllen gilt; eine so genannte planwidrige Unvollständigkeit liegt hier nicht vor. Wäre der Kläger weiterhin schuldunfähig erkrankt, wovon auch der Beklagte nicht ausgeht, würde es an einer wirksamen Antragstellung fehlen und deshalb eine Einbürgerung ausscheiden (§ 91, § 68 Abs. 1 AuslG).

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung erfolgt gemäß § 124a Abs. 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,  
 Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
 schriftlich unter Bezeichnung des angefochtenen Urteils einzulegen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,  
 Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
 Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
 Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
 einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge, des Schwerbehindertenrechts und der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Berufungsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Hauck

Dr. Dehner

Jeßberger-Martin

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 8.000,00 EUR festgesetzt (§ 13 Abs. 1, § 25 Abs. 2 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach, eingeht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Hauck

Dr. Dehner

Jeßberger-Martin